

Häufige Fragen im Zusammenhang mit der Tabletausleihe

1. Wer ist berechtigt ein Tablet auszuleihen?

Grundsätzlich ist jede Schülerin und jeder Schüler (SuS), die eine Schule in Trägerschaft des Landkreises Mayen-Koblenz besuchen, berechtigt, an der Tabletausleihe teilzunehmen.

2. Gibt es einen besonderen Grund für diese Maßnahme?

Die anhaltende Krisensituation und die damit verbundenen Schulschließungen haben den Digitalisierungsprozess beschleunigt. Insbesondere die Home-Schooling Situation hat aufgezeigt, dass ein digitales Endgerät ein wichtiger Bestandteil für den täglichen Schulbetrieb ist.

3. Wie kann ich ein Tablet für mein Kind ausleihen?

Das Tablet kann eine berechtigte Person über folgendes Online-Portal beantragen:
www.Tabletausleihe.kvmyk.de

Hier sind verschiedene persönliche Angaben zu machen. Dort sind zudem die Teilnahmebedingungen und ein Vertrag zur Ausleihe sowie ein Antrag für ein SEPA-Lastschriftmandat hinterlegt.

Die Ausgabe des Tablets ist zeitgleich mit der Ausgabe der Schulbücher im Rahmen der Schulbuchausleihe vorgesehen. Diese erfolgt nach den Sommerferien (September/Oktober) in den jeweiligen Schulen.

4. Wie lange verbleibt das Gerät im Besitz der Schülerinnen und Schüler?

In der Regel 4 Jahre; bei Schulwechsel oder Abgang sind die Geräte vorzeitig zurückzugeben. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Der Vertrag wird jedoch automatisch verlängert, sollte das Gerät nicht aufgrund von Kündigung, Schulwechsel, dem endgültigen Abgang von der Schule oder einem Schaden am Gerät zurückgegeben werden.

5. Muss ich für meinen Sohn/meine Tochter unbedingt ein Tablet für 96,00€ pro Schuljahr leihen?

Die Ausleihe eines Tablets für 96,00€ für ein Schuljahr ist ein Angebot des Schulträgers, um die Digitalisierung an den Schulen zu unterstützen und zu fördern. Den Eltern und Personensorgeberechtigten ist es selbstverständlich freigestellt, dieses Angebot für ihre Kinder zu nutzen.

Über den Einsatz der digitalen Medien im Unterricht entscheiden die jeweiligen Schulen im Rahmen der Unterrichtsausrichtung. Die Leihgebühr beinhaltet neben den Kosten des Geräts insbesondere auch den Service und die Wartung des Gerätes durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz für den Ausleihzeitraum. Weiterhin fallen bei den Ausleih-Tablets keine weiteren Kosten für schulische Apps an.

Für Eltern, die an der unentgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen und damit von der Zuzahlung befreit sind, entfällt die Nutzungsgebühr für die Tablets. Auch für diesen

Personenkreis ist es, anders als bei der Schulbuchausleihe, erforderlich, sich auf unserer Homepage anzumelden.

6. Wie wird die Ausleihgebühr gezahlt?

Die Ausleihgebühr i.H.v. jährlich 96,00 Euro (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer – derzeit 19%) wird grundsätzlich in zwei Raten (erst 40,00 Euro, dann 56,00 Euro) von dem angegebenen Konto abgebucht und ist ab dem Zeitpunkt der Ausgabe fällig.

7. Besteht nach der Anmeldung im Online-Portal eine Rücktrittsmöglichkeit?

Es besteht ein Rücktrittsrecht bis zu zwei Wochen nach der Übersendung der 1. Email mit dem Inhalt darüber, dass wir die Bestellung erhalten haben und der Widerrufsbelehrung.

8. Welches Tablet und welches Zubehör sind mit inbegriffen?

Es handelt sich aktuell um ein Apple iPad WiFi.

Die Apple iPads werden in der Originalverpackung zusammen mit einer Schutzhülle, einem Netzstecker und einem Ladekabel ausgegeben. Wir bitten Sie, die Originalverpackung aufzuheben.

9. Sind die Geräte versichert?

Nein. Die Geräte werden seitens des Schulträgers nicht versichert. Diverse Anbieter bieten jedoch eine entsprechende Versicherung an. Der individuelle Abschluss einer Versicherung steht den Eltern/Personensorgeberechtigten frei.

10. Was passiert, wenn das Gerät defekt ist?

Sollte ein Garantie- oder Schadensfall eintreten (auch bei Verlust), steht Ihnen die Schadenshotline (montags – freitags von 08:00 – 16:00 Uhr) unseres Vertragspartners, die Fa. Bechtle, per Mail oder telefonisch zur Verfügung. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

E-Mail-Adresse: schaden.mainz@bechtle.com

Hotline: 06131/277570-44

Folgende Angaben werden benötigt (Bitte bereithalten):

1) Welches Gerät ist defekt?

- Barcodenummer der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Die Nummer befindet sich auf dem Aufkleber auf der Rückseite des Tablets bzw. auf der Rückseite des Kartons und ist im Leihvertrag angegeben)
- Seriennummer (Geräteseriennummer)
(Die Nummer ist auf der Rückseite der Verpackung des Tablets aufgeklebt und im Leihvertrag angegeben)

2) Was ist defekt? (kurze Schadensbeschreibung), ggf. aussagekräftige Fotos per Mail zusenden

3) Wer nutzt das Gerät?

- Name des Schülers/der Schülerin
- Name der Schule

4) Wann ist der Schaden eingetreten?

Was ist danach zu tun?

Bitte das Tablet direkt in der Schule im Sekretariat abgeben.

11. Was passiert bei einem Diebstahl des Gerätes?

Bei Diebstahl des iPads ist umgehend Strafanzeige zu erstatten. Die polizeiliche Anzeige ist unaufgefordert der Schulabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz per Mail an Tabletausleihe@kvmyk.de zu übermitteln.

12. Kann mein Sohn/meine Tochter auch ein privates Endgerät benutzen?

Eigene Tablets oder andere Endgeräte sollten zukünftig nicht mehr im Unterricht genutzt werden. Android oder Windows-Geräte scheiden aus, weil u.a. auf diesen Geräten schulische Programme vielfach nicht installiert werden können. Die Leih- Tablets werden von der Kreisverwaltung über ein „Mobile Device Management“ (MDM) administriert. Das bedeutet, dass für verschiedene Programme von uns Lizenzen angeschafft, administriert und verwaltet werden. Private Geräte können in das MDM nicht eingebunden werden.

13. Darf mein Sohn/meine Tochter das Tablet auch privat nutzen?

Durch den Einsatz digitaler Medien soll auch die Digitalkompetenz der Schülerinnen und Schüler gesteigert werden. Insofern ist auch der private Einsatz der Geräte möglich. Die Verwaltung der Geräte über ein MDM System lässt jedoch nicht die Installation von Apps zu. Die Nutzung kann insofern nur über die installierten Apps oder den Browser erfolgen.

14. Was ist ein MDM-System und entspricht dies durch die Ortungsfunktion den Datenschutzbestimmungen?

Ein Mobile Device Management (MDM) ist eine zentrale Verwaltungssoftware von mobilen Geräten, welche wir und auch andere Schulträger für die Verwaltung der Geräte einsetzen. Hierüber werden beispielsweise für den Unterricht wichtige Apps auf das Gerät aufgespielt. Die Verwaltung der Geräte obliegt ausschließlich der Kreisverwaltung und beauftragten Unternehmen in Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen. Wie bei allen IP-basierten Geräten, kann über das MDM auch der Standort ermittelt werden. Eine Ortung eines Gerätes ist aber nur dann möglich, wenn eine entsprechende Verlustmeldung durch die Schule bei uns eingeht. In einem solchen Fall wird das Gerät gesperrt und ist somit für den Anwender nicht mehr nutzbar. Auf dem Gerät ist die Sperrung dann kenntlich gemacht und der Anwender sieht, dass die Ortungsfunktion aktiviert wurde. Das Gerät bleibt solange gesperrt, bis es durch die Kreisverwaltung wieder freigeschaltet wird. Eine Ortung erfolgt nur in Abstimmung mit der jeweiligen Schule bzw. der Schülerin/dem Schüler oder deren Erziehungsberechtigten.

15. Werden die Schulbücher durch die Einführung dieser Digitalisierungsstrategie ersetzt?

Aktuell ist dies nicht der Fall. Schule und Verwaltung gehen jedoch davon aus, dass im angestoßenen Digitalisierungsprozess auch zukünftig vermehrt Schulbücher digital genutzt

werden. Aktuell bieten die Schulbuchverlage bereits zusätzlich zum gedruckten Schulbuch digitale Versionen an. Die Einsatzmöglichkeit von Schulbüchern variiert fächerspezifisch und ist durch die Schule zu bewerten und für den Unterricht freizugeben.

16. Aus welchem Grund werden Apple iPads und keine anderen Arbeitsgeräte beschafft?

Viele Schulen in Trägerschaft des Landkreises Mayen-Koblenz sind bereits „Medienkompetenzschulen“ und arbeiten seit einigen Jahren mit iPads. Die Erfahrungen mit diesen Geräten sind durchweg positiv hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten und der Stabilität der Geräte. Bei den Apple-Geräten bestehen aktuell die besten Administrierungs- und Supportbedingungen für große Gerätezahlen.

17. Wer ist Eigentümer des Tablets und geht es nach der Laufzeit von 4 Jahren in das Eigentum des Ausleihers über?

Eigentümer der Geräte ist immer der Schulträger. Wir gehen aktuell von einer Nutzungszeit von vier Jahren für die einzelnen Geräte aus.

Nach heutigem Stand ist es vorgesehen, dass das Tablet nach 4 Jahren, spätestens aber mit einem Schulwechsel wieder an den Schulträger zurückgegeben wird. Über die Verwendung der zurückgegebenen Geräte bzw. ob die Geräte nach Ablauf des Ausleihzyklus bei den SuS verbleiben können, wird noch entschieden.

18. Wo wird der Akku des Tablets aufgeladen?

Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, ein betriebsbereites Tablet mit in den Unterricht zu bringen. Dies setzt voraus, dass der Akku des Tablets in aller Regel auch zu Hause aufgeladen werden sollte. Das Aufladen im Schulbetrieb führt zu Störungen im Unterricht und möglicherweise kann das Tablet während dem Unterricht auch nicht genutzt werden.

19. Sind die IT-Infrastrukturen (WLAN, Breitbandanbindung) an den Schulen ausreichend?

Diverse Förderprogramme haben in den vergangenen Jahren zur Verbesserung der Breitbandanbindung der Schulen beigetragen. Auch in den kommenden Jahren wird es hier zu weiteren Verbesserungen insbesondere in Hinblick auf eine Glasfaseranbindung in die einzelnen Gebäude und Klassenräume kommen. Die Verwaltung überprüft aktuell kontinuierlich die Breitbandanbindung an den einzelnen Schulstandorten und beauftragt die zurzeit bestmöglich zur Verfügung stehende Bandbreite. Die notwendige WLAN-Infrastruktur wird in allen Schulen in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz über Fördermittel aus dem „DigitalPakt Schule“ umgesetzt, sodass entsprechend ausgebaute WLAN Netze zum Einsatz der digitalen Endgeräte zur Verfügung stehen.

20. Warum werden die Tablets nicht aus den Mitteln des Digitalpaktes bezahlt?

Das Förderprogramm „DigitalPakt Schule“ ist grundsätzlich für die Schaffung und Erweiterung von digitalen Infrastrukturen an den Schulen vorgesehen. Die Mittel aus dem Digitalpakt werden an den Schulen für die WLAN-Infrastruktur und die entsprechenden Präsentationsmedien in den Unterrichtsräumen benötigt. Für die digitalen Endgeräte wie Tablets oder Laptops steht nur ein geringer Anteil der Förderung zur Verfügung. Aus zusätzlichen Mitteln des „Sofortausstattungsprogramm“ wurden bereits Tablets gekauft und standen während des „Homeschoolings“ den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die

in ihrem Haushalt keine geeigneten Geräte zur Verfügung hatten.
Diese mit Bundes- und Landesmitteln beschafften Tablets werden zukünftig für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich zur Verfügung stehen, die bereits eine Bewilligung einer unentgeltlichen Teilnahme an der Schulbuchausleihe vorweisen können.